

augenauf

hinsehen & schützen



Eine Broschüre mit Informationen zum
erweiterten Führungszeugnis für Kirchengemeinden und
dort ehrenamtlich tätige Personen

Herausgeber

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Hauptabteilung Seelsorge
Abteilung Bildung und Dialog
Prävention im Erzbistum Köln
EFZ-Büro
Marzellenstr. 32 | 50668 Köln

Verantwortlich

Manuela Röttgen, Präventionsbeauftragte des Erzbistums Köln

Redaktion

Nina Mahner, Manuela Röttgen

Gestaltung

Leufen Media Design, Wuppertal

Druck

Caritas Wertarbeit, CariPrint, Köln

Erscheinung

Dezember 2018

Mehr zum Thema finden Sie auch auf unserer Homepage:
www.praevention-erzbistum-koeln.de



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

SIE sind unser größter Schatz, denn sowohl als leitender Pfarrer in Ihrem Seelsorgebereich, als Mitarbeiter/in im pastoralen Team oder auch als ehrenamtlich tätige Person tragen Sie Sorge dafür, dass sich die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen fröhlich und unbeschwert in den verschiedenen Gruppierungen und Örtlichkeiten der Kirchengemeinde bewegen und entwickeln können.

Hierfür investieren Sie nicht nur wertvolle Zeit, sondern tragen mit Ihrer persönlichen Haltung und Ihrem aktiven Tun dazu bei, sichere Räume für die Minderjährigen zu schaffen.

Eltern vertrauen Ihnen das Wertvollste, ihren größten Schatz an, das Leben ihres Kindes!

Uns für deren Schutz stark zu machen, eine klare Position zur Achtung der Rechte von Minderjährigen zu beziehen, ist nicht nur die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, sondern unsere innere Überzeugung und Herzensangelegenheit.

Die Schutzstandards stetig weiterzuentwickeln und somit den bestmöglichen Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleisten zu können, ist unser Auftrag! Wir danken daher sehr für die Rückmeldungen zur ersten Auflage aus Ihren Reihen, die wir gerne aufgenommen haben und die in die Überarbeitung der Informationsbroschüre eingeflossen sind.

Neben der Veränderung des Layouts, der Überarbeitung der Texte und Formulare, erläutern wir vor allem noch einmal ausführlich die Frist des Gültigkeitsdatums des Führungszeugnisses, die sich an den Bestimmungen bei hauptamtlich Tätigen orientiert.

Manuela Röttgen
Präventionsbeauftragte des Erzbistums Köln



Welche Präventionsmaßnahmen werden zum Schutz der Minderjährigen umgesetzt?

Da die Erfahrung zeigt, dass sich Kinder und Jugendliche, egal welchen Alters sie sind, meistens nicht gegen sexualisierte Gewalt wehren können, bedarf es verantwortungsbewusster Erwachsener, die diesen Schutzauftrag konsequent umsetzen.

Es ist wichtig, sensibel und wachsam für Verletzungen der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Kindern und Jugendlichen zu sein und für deren Durchsetzung auch einzutreten. Aus diesem Grund wurden sowohl von der Bundesregierung im Bundeskinderschutzgesetz als auch in allen Bistümern verbindlich geltende Präventionsmaßnahmen beschrieben, die sicherstellen sollen, dass der Schutz der anvertrauten Minderjährigen bestmöglich gewährleistet ist.

Einige Maßnahmen dienen dazu, Personen, die in ihrer Arbeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, Handlungssicherheit zu vermitteln, die Rechte und Grenzen der Minderjährigen zu achten und im Falle eines Verdachts angemessen und richtig reagieren zu können.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Beziehungsarbeit. Durch die Tätigkeit werden die engagierten Personen zur Bezugsperson für die jungen Menschen, der sie sich mit ihrer Freude aber auch mit ihren Ängsten und Nöten anvertrauen. So kann es geschehen, dass ein Kind bzw. ein Jugendlicher den Mut fasst, seine Notsituation anzuvertrauen.

Aus diesem Grunde werden alle Personen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt zu Minderjährigen haben, im Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ fortgebildet.



Warum muss ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorgelegt werden?

Andere Maßnahmen der Präventionsordnung dienen dazu, bereits im Vorfeld einer Anstellung oder der Übernahme eines Ehrenamtes potentielle Täter und Täterinnen abzuschrecken und nach außen deutlich zu signalisieren, dass in der Einrichtung oder in dieser Kirchengemeinde der Schutz von Kindern und Jugendlichen selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit ist. Hierzu zählen u.a. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bzw. das Thematisieren der Präventionsbemühungen im Vorfeld der Übernahme der Tätigkeit.

Eine Person, die einen einschlägigen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Absatz 13 des Strafgesetzbuchs) hat, wird sich gar nicht erst um eine Tätigkeit bemühen, wenn sie weiß, dass die Vorlage verlangt wird.

Es geht also darum, nachhaltig einen weiteren wirksamen Schutzmechanismus zu etablieren, der sicherstellt, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in Einrichtungen der katholischen Kirche tätig sind.

In der ehrenamtlichen Tätigkeit können bestimmte Situationen auftreten, die ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellen, z.B. es kommt zu einem engen Kontakt bzw. die Einrichtung veranstaltet eine Aktion mit Übernachtung. Deshalb liegt es in der Verantwortung des leitenden Pfarrers zu prüfen, ob die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß Bundeskinderschutzgesetz und Präventionsordnung notwendig ist. Inzwischen gelten die von der katholischen Kirche entwickelten Maßnahmen als wegweisende Schutzstandards, die bundesweit Anerkennung und Lob erfahren. Diese positive Entwicklung kontinuierlich weiterzuentwickeln, ist unser aller Auftrag!

Bitte unterstützen Sie uns hierbei als „starke/r Beschützer/in“ der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.



Welche Informationen beinhaltet das erweiterte Führungszeugnis (EFZ)?

Das EFZ enthält gegenüber dem normalen polizeilichen Führungszeugnis zusätzlich Einträge zu Verurteilungen wegen Straftatbeständen wie z.B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel, Kinderhandel, exhibitionistischen Handlungen sowie dem Besitz und der Verbreitung von Kinderpornografie, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis beispielsweise zu geringfügig sind oder als Jugendstrafe erfolgten.

Wer muss das EFZ vorlegen und was kostet die Beantragung des EFZ?

Die Vorlagepflicht gilt nicht nur für hauptamtlich Beschäftigte bzw. Honorarkräfte, sondern auch für ehrenamtlich Tätige, die regelmäßig mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten. Die Verpflichtung zur Vorlage eines EFZ besteht ab der Vollendung des 14. Lebensjahres, mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen. Es liegt in der Verantwortung des leitenden Pfarrers bzw. einer von ihm beauftragten Person anhand des Prüfrasters (siehe Seite 7) zu klären, ob ein ehrenamtlich Tätiger ein EFZ vorlegen muss.

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist für ehrenamtlich Tätige mit einer entsprechenden Bescheinigung der Kirchengemeinde/ des Trägers **kostenlos!**



Prüfraster

Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeit hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kirchenamtliche Felder im Erzbistum Köln.

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1. Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. Zum Beispiel Gruppenleitung	JA	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2. Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in Zum Beispiel Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	NEIN	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3. Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit Zum Beispiel in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiters/in	NEIN	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4. Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	Bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	JA	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.

Dieses Prüfschema ist angelehnt an landes- und bundesweite Empfehlungen und entspricht den Anforderungen und Vorgaben aus dem Bundeskinderschutzgesetz.

**Kinder und Jugendliche sind
unser größter Schatz.
Uns für den Schutz von Minderjährigen
stark zu machen, ist unsere
innere Überzeugung und
Herzensangelegenheit.**



Warum darf ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) nicht älter als 3 Monate sein?

Jede Kirchengemeinde/jeder Träger muss gemäß § 72a SGB VIII sicherstellen, dass keine Personen ein Ehrenamt übernehmen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB) verurteilt worden sind.

„Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Entsprechend der Handhabung des Bundesamtes für Justiz empfiehlt der Deutsche Verein, nur Führungszeugnisse anzuerkennen, deren Ausstellungsdatum maximal drei Monate zurückliegt. Da das Führungszeugnis nur zur Einsicht vorgelegt wird, ist es bei mehrfacher neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit möglich, innerhalb der Gültigkeitsdauer von drei Monaten das Führungszeugnis bei mehreren Trägern vorzulegen. Bei Überschreiten der drei Monate ist jeweils ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen.“

Quelle: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII). Berlin 2012. Kapitel 5 „Zeitpunkt der Einsichtnahme“. S. 13

„Das Bundeszentralregistergesetz beinhaltet keine Regelung zur Dauer der Gültigkeit eines Führungszeugnisses. Dies liegt daran, dass der Registerbehörde zeitnah zum erteilten Führungszeugnis eine Verurteilung mitgeteilt werden könnte, die ggf. Auswirkungen auf den Inhalt eines neu zu erteilenden Führungszeugnisses hätte. Ein erteiltes Führungszeugnis kann mithin immer nur den Registerinhalt zum konkreten Zeitpunkt der Erteilung wiedergeben. Es liegt daher im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist (z.B. Arbeitgeber, Behörde, Verein), wie lange nach dem Zeitpunkt der Erteilung dieses noch akzeptiert wird. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten seit Erteilung genannt.“

Quelle: Bundesamt für Justiz. Frage 8: Wie lange ist ein Führungszeugnis gültig?
https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#faq5504782

Diesen Empfehlungen folgt das Erzbistum Köln.



Aufgaben des Verantwortlichen** in der Kirchengemeinde

1. Feststellung vorlagepflichtiger Personen anhand des Prüfrasters

Zur Dokumentation der vorlagepflichtigen Personen bieten wir als Unterstützung eine Übersicht an. Diese kann direkt von unserer Homepage heruntergeladen werden.

Darüber hinaus stehen alle Vordrucke und ein Musteranschreiben an den ehrenamtlich Tätigen zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

2. Folgende Unterlagen werden dem ehrenamtlich Tätigen ausgehändigt:

- Informations-Broschüre „Sie sind unser größter Schatz!“
- Die Bestätigung zur Vorlage beim zuständigen Einwohnermeldeamt (wird durch die Kirchengemeinde ausgefüllt).
Wichtig: Die Bestätigung muss maschinell ausgefüllt werden! Einige Meldebehörden akzeptieren keine handschriftlich ausgefüllten Anträge!
- Einverständniserklärung zum Datenschutz. Für die Zuordnung des ehrenamtlich Tätigen wird die vollständige Adresse der Kirchengemeinde bzw. der Stempel benötigt. Die weiteren Felder sind durch die ehrenamtlich tätige Person auszufüllen.
- Frankierter grüner Rückumschlag



Alle Vordrucke und Musteranschreiben stehen auf unserer Homepage als Download zur Verfügung.

www.praevention-erzbistum-koeln.de



Wichtig

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Diese Bescheinigung wird nach Prüfung des Erweiterten Führungszeugnisses durch das EFZ-Büro zusammen mit dem EFZ **im Original** an den ehrenamtlich Tätigen geschickt, wenn kein einschlägiger Eintrag vorliegt. **Der ehrenamtlich Tätige reicht diese Bescheinigung bei der Kirchengemeinde ein. Die Bescheinigung wird gemeinsam mit der Fotokopie des Schulungszertifikates und der Selbstverpflichtungserklärung in der Kirchengemeinde abgeheftet.** Das Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung kann in der Übersicht dokumentiert werden.

Zusätzliche Hinweise:

Die Kirchengemeinde erhält durch das EFZ-Büro in regelmäßigen Abständen eine Übersicht über die bereits ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Somit kann die verantwortliche Person in der Kirchengemeinde kontrollieren, ob die Bescheinigung eingereicht wurde.

Die Kirchengemeinde wird ebenfalls durch das EFZ-Büro frühzeitig über den Ablauf der Wieder-vorlagefrist von 5 Jahren informiert, sodass der ehrenamtlich Tätige über die Kirchengemeinde zur Abgabe eines neuen erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert werden kann.



Aufgaben des ehrenamtlich Tätigen

1. Schritt – Erhalt der notwendigen Unterlagen

Die Person, die künftig in der Gemeinde ehrenamtlich tätig werden möchte (Ehrenamtlicher = EA), erhält **vom Träger**:

- Informations-Broschüre „Sie sind unser größter Schatz!“
- Die Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt dient als Antrag. Damit erfolgt die kostenfreie Beantragung des EFZ.
- Einverständniserklärung zum Datenschutz
Für die Zuordnung des ehrenamtlich Tätigen wird die vollständige Adresse der Kirchengemeinde bzw. der Stempel benötigt. Die weiteren Felder sind durch die ehrenamtlich tätige Person auszufüllen. **Bitte die Unterschrift nicht vergessen!**
- Einen frankierten grünen Rückumschlag

Bestätigung
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Name/Vorname: _____

Anschrift: _____

ist für den Träger: _____

ehrenamtlich tätig oder wird als dem: _____

eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen und benötigt dafür ein amtliches Führungszeugnis gem. § 23a (1) Bz. BZNG, welches herablich beantragt wird.

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen gem. § 20 a Absatz 1 BZNG vorliegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Verantwortung für eine fehlerhafte Meldung gem. § 12, 20a(2) vorliegt.

Es wird daran geteilt, das anerkannte Führungszeugnis **ausweislich** an die Adresse des Antragstellers zu versenden!

Ort/Datum: _____

Unterschrift / Stempel des Trägers: _____

Bestätigung 2014

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Name, Vorname: _____

Geburtsname: _____

Anschrift: _____

Name der Kirchengemeinde: _____

Anschrift der Kirchengemeinde: _____

(Stempel/Ort): _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Ehrenamtliche, Personen im Ehrenamtliche, EFZ-Büro (amtliche Einwohnermeldeamt der EFZ im Ehrenamtliche) für ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Verweise von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe folgende Daten erheben:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Eingangsdatum der jeweiligen Unterlagen im EFZ-Büro, Datum der Ausstellung des EFZ, Wiederantragdatum des EFZ, Anpassungsdatum der Einheitsbüchereinschreibung.

Es darf keine Tatsache betreffender oder ähnlicher Ereignisse im Sinne des § 11a Abs. 1 SGB VIII veröffentlicht dokumentiert werden.

Nach Rücksendung des Antrags aus dem Ehrenamt oder wenn nach 1 Jahre kein erneute Vorlage des ehrenamtlichen Führungszeugnisses erfolgt, werden alle Daten umgehend gelöscht.



2. Schritt – Beantragung beim Einwohnermeldeamt

Der EA beantragt **kostenfrei** beim zuständigen örtlichen Einwohnermeldeamt (Meldebehörde) **unter Vorlage** einer entsprechenden Bestätigung der Kirchengemeinde/des Trägers und seines gültigen Personalausweises das erweiterte Führungszeugnis (EFZ).



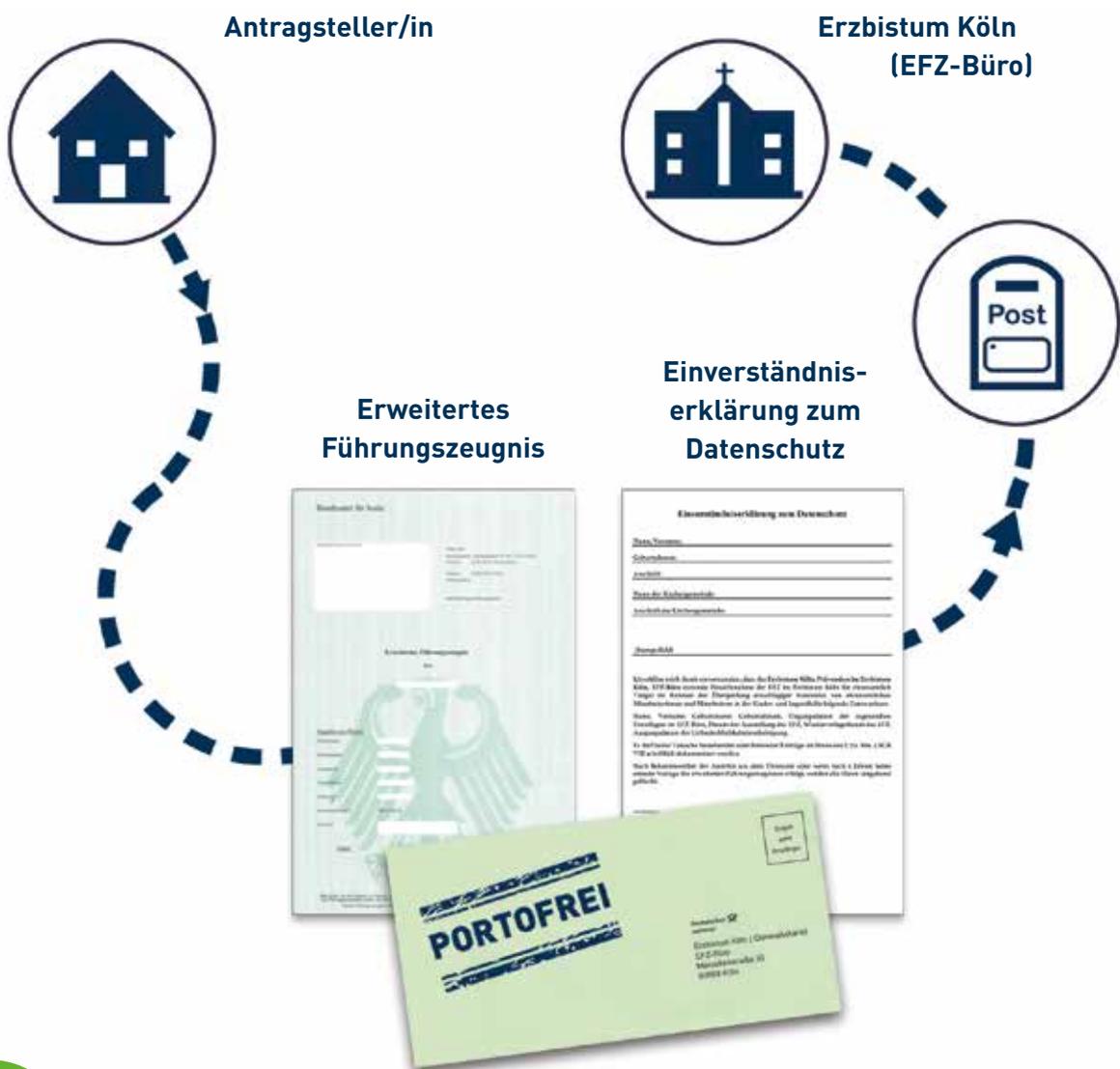
3. Schritt - Zustellung des erweiterten Führungszeugnisses

Das Bundesamt für Justiz sendet das Original-EFZ an den Antragsteller (EA).



4. Schritt – Versand an das Erzbistum Köln (EFZ-Büro)

Der EA schickt das EFZ im **Original** mit der unterzeichneten Einverständniserklärung zum Datenschutz in dem verschlossenen, frankierten, grünen Rückumschlag **an das Erzbistum Köln** (EFZ-Büro).



Das erweiterte Führungszeugnis darf beim Versand an das EFZ-Büro nicht älter als **3 Monate** sein!

5. Schritt – Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Kirchengemeinde abgeben

Nach Feststellung, dass keine einschlägigen Eintragungen im EFZ erfasst sind, erhält die ehrenamtlich tätige Person durch das EFZ-Büro ihr **Original-EFZ** zusammen mit einer **Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Einsatz als ehrenamtlich Tätige/r** zurück. Das Original-EFZ verbleibt beim ehrenamtlich Tätigen.

Antragsteller/in



MAIERBERGSTEUERKÖLN
Stellenamt
 Familienamt
 Personl. Amt

Unbedenklichkeitsbescheinigung
für den Einsatz als ehrenamtlich Tätige/r nach § 72a SGB VIII
 Zur Abgabe bei Ihrer Rechtslicher Kirchengemeinde

Kirchengemeinden, Vereine und Verbände dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (1.3. Abschnitt des Strafgesetzbuches) verurteilt worden sind. Aus diesem Grund ist von Personen, die Kinder betreuen, beaufsichtigen und erziehen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeskriminalgesetzgesetzes vorzulegen.

Das Stellenamt Köln bietet die zentrale Einschulung und Prüfung im Rahmen der oben dargestellten gesetzlichen Regelung an. Im Rahmen der zentralen Einschulung werden das Datum des Führungszeugnisses und der Standort, das Einricht in das Führungszeugnis genommen wurde, gespeichert.

Hiermit wird bestätigt, dass bei
 Person/Personen xxx, geb. am xxx
 wohnhaft xxx
 kein erweitertes Führungszeugnis vom xxx
 kein Tätigkeitsverbot nach § 72a SGB VIII vorliegt.

Manuela Röhrig
 Manuela Röhrig
 Führungsverantwortliche

Köln, den xxx



Kirchen-
gemeinde

Unbedenklichkeits-
bescheinigung



Wichtig

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung muss umgehend vom ehrenamtlich Tätigen bei der Kirchengemeinde eingereicht werden!

Zusätzliche Hinweise:

- Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird zusammen mit der Fotokopie des Schulungs-Zertifikates und dem unterschriebenen Verhaltenskodex in der Kirchengemeinde abgeheftet.
- Sollten sich die Kontaktdaten der ehrenamtlich tätigen Person ändern, so ist dies der Kirchengemeinde mitzuteilen.



Was wird durch das EFZ-Büro des Erzbistums Köln im erweiterten Führungszeugnis geprüft und welche Daten werden erfasst?

Die Mitarbeiter/innen des EFZ-Büros überprüfen das eingereichte erweiterte Führungszeugnis auf einschlägige Eintragungen (Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB)) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG).

Nachfolgende Daten werden erfasst und gespeichert:

- **Eingangsdatum** der eingereichten Unterlagen
(Posteingangsstempel des EFZ-Büros)
- **Name, Vorname und Geburtsdatum** des ehrenamtlich Tätigen
- **Datum der Ausstellung** des erweiterten Führungszeugnisses
- **Wiedervorlagedatum** (Vor Ablauf von 5 Jahren ist erneut ein EFZ vorzulegen.
Die Aufforderung an den ehrenamtlich Tätigen erfolgt durch die Kirchengemeinde.)
- **Ausgangsdatum** der Unbedenklichkeitsbescheinigung an den ehrenamtlich Tätigen
(soweit keine einschlägigen Eintragungen erfasst sind)
- **Adresse** der Kirchengemeinde





Wichtig

Was passiert, wenn das EFZ einen einschlägigen Eintrag enthält?

Sollten einschlägige Eintragungen im EFZ erfasst sein, wird **keine** Unbedenklichkeitsbescheinigung für den ehrenamtlich Tätigen ausgestellt. Das EFZ wird in diesem Fall an den Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln weitergeleitet, der den leitenden Pfarrer – ohne Nennung der eingetragenen Tatbestände – umgehend darüber in Kenntnis setzt, dass die Tätigkeit nicht ausgeführt werden kann.

Löschung der Daten

Die Daten werden gelöscht, sobald bekannt wird, dass die ehrenamtlich tätige Person die Tätigkeit beendet hat oder wenn nach Ablauf der Wiedervorlagefrist kein erneutes EFZ eingereicht wird.

Es werden die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes beachtet! Sollte eine ehrenamtlich tätige Person die Löschung ihrer Daten wünschen, so muss dies schriftlich dem EFZ-Büro mitgeteilt werden.



Noch Fragen?

Bei Rückfragen und für weitere Informationen steht Ihnen die Mitarbeiterin des EFZ-Büros gerne zur Verfügung:

Telefon 0221 1642-1230
efz@erzbistum-koeln.de

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Hauptabteilung Seelsorge
Abteilung Bildung und Dialog
Prävention im Erzbistum Köln
EFZ-Büro
Marzellenstr. 32 | 50668 Köln